

RS UVS Niederösterreich 1996/01/30 Senat-WU-95-147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1996

Rechtssatz

Dringliche berufliche Termine sind keine notstandsähnliche Situation.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at